

Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Coronavirus für Organisationen und Einrichtungen der Jugend(verbands)arbeit in Brandenburg

Stand: 16.03.2020

Die Hinweise wurden nach Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, der Landesjugendring Brandenburg e.V. übernimmt keine Gewähr und ist nicht befugt, eine rechtliche oder medizinische Beratung durchzuführen.

Sollen Veranstaltungen abgesagt werden?

Aktueller Sachstand (16.03.2020): Einzelne Landkreise sind derzeit dabei, alle Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) mit mehr als 50 Personen abzusagen. Das Robert-Koch-Institut gibt Empfehlungen heraus, u.a. zur Risikoeinschätzung von Veranstaltungen (abhängig z.B. von Dauer, Zielgruppe, Örtlichkeit): <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html>


Bitte entscheidet selbst und prüft sorgfältig (ggf. in Absprache mit Teilnehmer*innen, Sorgeberechtigten, Zuwendungsgeber*innen, Gesundheitsämtern etc.), ob ihr Bildungsmaßnahmen, Seminare, Gruppenstunden etc. stattfinden lasst.

Pflichtige Absage von Ferienlagern/ Ferienfreizeiten vom 18.03. – 19.04.2020

Ab dem 18.03.2020 bis einschließlich dem 19.04.2020 besteht die Weisung der Landesregierung, alle Ferienlager/ Ferienfreizeiten abzusagen. Siehe dazu das beigefügte Dokument des MSGIV vom 16.03.2020.

Gibt es besondere Hygienepflichten für Veranstaltungen?

Im Rahmen der Aufsichtspflicht (z. B. bei Jugendfreizeiten) hat der*die Aufsichtspflichtige generell für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu sorgen, die Teilnehmenden einzuweisen und ggf. zu kontrollieren.



Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

Covid-19 gehört zu den Erkrankungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen!

Was ist mit den bei der Absage von Veranstaltungen entstehenden Kosten?

Werden Veranstaltungen behördlich verboten, muss der Veranstalter keine Kosten erstatten. Anders ist es bei aus eigener Entscheidung abgesagten Veranstaltungen.

In Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gilt für alle Maßnahmen, die aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden:

Die Jugendverbände und Jugendbildungsstätten müssen keine Landesjugendplan-Mittel an das Land zurückzahlen, wenn sie Veranstaltungen wegen der Corona-Gefahr absagen. Das heißt die Sätze pro Bildungstag und Teilnehmer*in werden trotzdem voll ausgezahlt (entscheidend ist hier der Anmeldestand, der auf Nachfrage nachgewiesen werden muss, z.B. durch Anmeldelisten). Wichtig ist, dass ein Bildungsprogramm vorhanden sein muss sowie ein Nachweis über die angemeldeten Teilnehmer*innen. Außerdem muss der Verband bei jeder Maßnahme dokumentieren, dass diese wegen Corona-Virus-Gefahr etc. abgesagt wurde.

Ob darüber hinaus Kosten (fehlende TN-Beiträge etc.) vom Land übernommen werden können, ist derzeit noch unklar.

Grundsätzlich gilt, dass die Jugendverbände in der Pflicht sind, alles dafür zu tun, um Stornokosten und andere Kosten zu minimieren. Dazu gehört auch, dass z.B. Materialeinkäufe möglichst spät erfolgen etc.

Bei Verträgen, die nicht eingehalten werden, muss geprüft werden, wer die Kosten trägt, z.T. wird darin auf „höhere Gewalt“ verwiesen. „Höhere Gewalt“ liegt bei behördlicher Absage vor oder wenn das Coronavirus eine Epidemie darstellt. Diese Frage ist aufgrund ihrer Aktualität rechtlich noch nicht geklärt. Genauso ist es bei Unzumutbarkeit einer Veranstaltung: Je mehr Faktoren

vorliegen, welche eine Infektionsgefahr erhöhen, desto eher ist eine Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung anzunehmen. Besteht z.B. eine gute sanitäre Versorgung, viele Möglichkeiten zur regelmäßigen Händedesinfektion und kein dichtes Gedränge, liegt keine Unzumutbarkeit vor. <https://www.daniel-hagelskamp.de/standpunkte/schadenersatzansprueche-wegen-corona-virus>

Teilnahmegebühren müssen in der Regel erstattet werden, wenn der Veranstalter absagt. Ferienfreizeiten, die offen ausgeschrieben werden, fallen unter das Reiserecht. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen („höhere Gewalt“) können Teilnehmer*innen kostenfrei stornieren. Bei Absage im Laufe der Freizeit kommt eine Teilerstattung der Teilnahmegebühren in Frage. Sagt der*die Teilnehmende ab, nicht der Veranstalter selbst, bekommt er eine Erstattung nur bei Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise (Auswärtiges Amt) oder allgemein einer erheblicher Gefährdung der Gesundheit. <https://www.ihk-niederbayern.de/coronavirus-4711880#titleInText13>

Wer sollte, unabhängig von größeren Veranstaltungen, zuhause bleiben und was ist mit den Kosten?

Das Land Brandenburg untersagt Personen, die in einem Risikogebiet waren, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr Gemeinschaftsräume/-Unterkünfte zu betreten. Dazu zählen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen etc.

Bei behördlicher Quarantäne-Anordnung (Infektionsschutzgesetz) erhält der*die Arbeitnehmer*in eine Leistung ähnlich wie bei Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch. Wenn unabhängig davon Jugendverbände ihre Angestellten (Bildungsreferent*innen usw.) nach Hause schicken, werden arbeitsrechtlich Gehälter weiterhin gezahlt. Wer selbst ohne entsprechende Absprache mit dem Arbeitgeber zu Hause bleibt, hat kein Anrecht auf Gehalt.

Information zu Gema-Lizenzen

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. (<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/>)